

Beschlussvorlage Nr. 2016/137

Beratung im Ortschaftsrat Obernau am 10.10.2016

12.10.2016

Federführend:	Hauptamt		Beteiligt:			
	·		· ·			
Tagesordnungspunkt:						
Entlassung auf Antrag von Herrn Ortsvorsteher Horst Schröder, Obernau, aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit und Wahl eines Nachfolgers und dessen Stellvertreterin						
Beratungsfolge:						
Gemeinderat		08.11.2016	Entscheidung	öffentlich		
Stand der bisher	igen Beratung:					

Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Horst Schröder ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und beschließt die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum 31. Dezember 2016.
- 2. Der Gemeinderat wählt Herrn Reinhard Buchholz, Alte Steige 17, 72108 Rottenburg-Obernau zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Obernau ab 01.01.2017 für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019.
- Der Gemeinderat wählt Frau Silke Clausen, Neckarau 18, 72108 Rottenburg-Obernau zur stellvertretenden Ortsvorsteherin von Obernau ab 01.01.2017 für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019.

An	lad	en	•

gez. Stephan Neher Oberbürgermeister gez. Silvia Seeliger Amtsleiterin

Finanzielle Auswirkungen:

HHJ	Haushaltsstelle*	Planansatz
0		EUR
Summe		EUR
		EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung	Bereits verfügt über EUR
ja nein	Somit noch verfügbar EUR
- in Höhe von EUR	Antragssumme It. Vorlage EUR
- Ansatz VE im HHPI. EUR	Danach noch verfügbar EUR
- apl/üpl.	Diese Restmittel werden
EUR	noch benötigt ja nein
	Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von EUR
	Deckungsnachweis:

^{*} beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

Jährliche Folgelasten/-kosten nach der Realisierung:

Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:

Begründung:

I. Allgemeines

Ausscheiden auf Antrag von Herrn Ortsvorsteher Horst Schröder

Herr Horst Schröder wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 07.10.2014 zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Obernau wieder gewählt. Nach § 71 GemO wurde Herr Schröder zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt. Es gelten somit die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (LBG). Nach § 91 Abs. 5 LBG können ehrenamtliche Ortsvorsteher ihre Entlassung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG nur verlangen, wenn ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 GemO vorliegt. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der ehrenamtlich Tätige zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder dem Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Amt verwaltet hat.

Herr Schröder hat mit Schreiben vom 11.07.2016 seinen Rücktritt als Ortsvorsteher von Obernau zum 31.12.2016 und damit seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit eingereicht. Herr Schröder war von 1974 bis 2014 Ortschaftsrat in Obernau und ist seit 1994 Ortsvorsteher von Obernau. Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sind somit gegeben.

Wahl des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteher wird nach § 71 GemO vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürger/innen gewählt. Der Gemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschließen, dass weitere Bewerber aus der Mitte des Ortschaftsrates in die Wahl einbezogen werden; in diesem Fall ist der Ortschaftsrat vor der Wahl anzuhören (§ 71 Abs. 1 GemO). Über den Vorschlag des Ortschaftsrates hat der Gemeinderat in der Form der Wahl nach § 37 Abs. 7 GemO zu entscheiden. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Wahl der stellvertretenden Ortsvorsteherin

Die Stellvertreter des Ortsvorstehers werden vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt (§ 71 Abs. 1 GemO). Hierbei sind die Vorschriften nach § 37 Abs. 7 GemO zu beachten.

II. Stand des Verfahrens/ Vorschlag des Ortschaftsrates

Herr Ortsvorsteher Schröder hat in der Sitzung des Ortschaftsrates am 11.07.2016 den Ortschaftsrat informiert, dass er mit Schreiben vom 11.07.2016 seinen Rücktritt eingereicht hat. Der Ortschaftsrat hat in der Sitzung am 10.10.2016 über die Nachfolge von Herrn Ortsvorsteher Schröder beraten. Der Ortschaftsrat schlägt vor, Herrn Reinhard Buchholz, Alte Steige 17, 72108 Rottenburg-Obernau als Ortsvorsteher für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019 zu wählen. Der Ortschaftsrat schlägt weiter vor, Frau Silke Clausen, Neckarau 18, 72108 Rottenburg-Obernau zur stellvertretenden Ortsvorsteherin für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019 zu wählen.

III. Beschlussantrag:

- 1. Der Gemeinderat stellt fest, dass bei Herrn Horst Schröder ein wichtiger Grund im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Gemeindeordnung (GemO) vorliegt und beschließt die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit zum 31. Dezember 2016.
- 2. Der Gemeinderat wählt Herrn Reinhard Buchholz, Alte Steige 17, 72108 Rottenburg-Obernau zum ehrenamtlichen Ortsvorsteher von Obernau ab 01.01.2017 für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019.
- 3. Der Gemeinderat wählt Frau Silke Clausen, Neckarau 18, 72108 Rottenburg-Obernau zur stellvertretenden Ortsvorsteherin von Obernau ab 01.01.2017 für die verbleibende Amtszeit bis zur Kommunalwahl 2019.